



# Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK



Neue Folge, I. Band

Ausgegeben am 5. November 1965

Nr. 2/1965

## I. Staatsgesetze

### II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über die Diakonie in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck  
Kirchengesetz über die Bestätigung der Satzung des Diakonischen Werkes  
Satzung des Diakonischen Werkes „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck“  
Kirchengesetz betr. Umgemeindungen im Bereich der Kirchengemeinden St. Martin und St. Georg-Genin

### III. Bekanntmachungen

Richtlinien für die Gewährung von Studiendarlehen und Studienbeihilfen

Evangelisch-lutherische St. Paulus-Kapelle Lübeck-Dänischburg

### IV. Kirchliche Organe

Kirchenleitung  
Synode  
Vertretung der Pfarrerschaft  
Landeskirchliche Disziplinarkammer  
Beirat für den kirchlichen Dienst an den Seeleuten  
Kirchenvorstände

### V. Personalmeldungen

### VI. Mitteilungen

## I. Staatsgesetze

## II. Kirchengesetze und Verordnungen

### Kirchengesetz

über die Diakonie in der  
Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck  
vom 23. September 1965

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

(1) Zur Erfüllung des Diakonischen Auftrages innerhalb der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck wird ein Diakonisches Werk gebildet. Es trägt den Namen:

„Innere Mission und Hilfswerk der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck“  
und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Das Diakonische Werk ist Rechtsnachfolger des Lübecker Verbandes für Innere Mission und des Evangelischen Hilfswerkes Lübeck und führt deren Arbeit fort.

(3) Die Zuordnung des Diakonischen Werkes zur Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck wird durch Satzung geregelt.

#### § 2

(1) Die Kirchengemeinden sind Mitglieder des Diakonischen Werkes.

(2) Für den Bereich der Kirchengemeinde beruft der Kirchenvorstand einen Ausschuss für die diakonische Arbeit. In ihm sollen haupt- und nebenamtliche sowie ehrenamtliche Mitarbeiter der Diakonie in der Gemeinde vertreten sein.

(3) Der Diakonieausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten die Kirchengemeinde in der Hauptversammlung des Diakonischen Werkes.

#### § 3

In den Hauptausschuß und damit in die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes werden von der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck entsandt:

- der Bischof;
- der leitende Verwaltungsbeamte der Kirchenkanzlei und ein weiteres Mitglied der Kirchenleitung;
- zwei Mitglieder der Synode, die von dieser gewählt werden;
- der Vorsitzende des Diakonischen Beirats.

#### § 4

(1) Der geschäftsführende Pastor des Diakonischen Werkes wird nach Fühlungnahme mit dem Hauptausschuß hauptamtlich in eine landeskirchliche Pfarrstelle berufen.

(2) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden nach Maßgabe des landeskirchlichen Stellenplans auf Vorschlag des Vorstandes durch die Kirchenleitung berufen und entlassen.

#### § 5

Die Satzung sowie Änderungen der Satzung des Diakonischen Werkes bedürfen der Bestätigung durch ein Kirchengesetz. Das gleiche gilt für die Auflösung des Diakonischen Werkes und für die Bestimmungen über die Verwendung des Vermögens.

#### § 6

- Dieses Gesetz tritt am 1. November 1965 in Kraft.
- Das Kirchengesetz über die Ordnung des Evangelischen Hilfswerkes Lübeck vom 6. August 1948 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 19. April 1950 (Kirchl. Amtsbl. S. 12) und das Kirchengesetz über die Errichtung eines landeskirchlichen Amtes für diakonische Arbeit vom 15. März 1950

(Kirchl. Amtsbl. S. 10) treten nach Bestätigung der Satzung des Diakonischen Werkes und seiner Eintragung in das Vereinsregister außer Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 5. Juni 1964 und von der Kirchenleitung am 19. Juni 1964 in erster Lesung und von der Synode am 22. September 1965 und der Kirchenleitung am 23. September 1965 in zweiter Lesung mit verfassungsändernden Mehrheiten beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Lübeck, den 5. November 1965

Die Kirchenleitung  
Göbel

### Kirchengesetz

über die Bestätigung der Satzung  
des Diakonischen Werkes  
vom 23. September 1965

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

(1) Die Satzung des Diakonischen Werkes „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck“ wird in der Form, in der sie von der Mitgliederversammlung des Lübecker Verbandes für Innere Mission e. V. am 9. Dezember 1964 angenommen worden ist, bestätigt.

(2) Die Satzung ist zusammen mit diesem Gesetz und dem Kirchengesetz über die Diakonie in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1965 in Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 22. September 1965 und von der Kirchenleitung am 23. September 1965 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 5. November 1965

Die Kirchenleitung  
Göbel

### Satzung\*

des Diakonischen Werkes „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck“

#### § 1

Name, Sitz

(1) Das Diakonische Werk ist ein freies Werk innerhalb der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck. Seine Zuordnung zur Landeskirche wird in dieser Satzung geregelt.

(2) Das Diakonische Werk trägt den Namen „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck“. Es hat die Rechtsform des Vereins.

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er hat seinen Sitz in Lübeck.

#### § 2

Zweck und Aufgaben

(1) Das Diakonische Werk soll zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Christi aufrufen und den Kirchengemeinden, Anstalten und Einrichtungen bei der Gestaltung dieses Dienstes helfen.

(2) Als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege – als solcher dem Diakonischen Werk „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland“ angeschlossen – arbeitet das Diakonische Werk mit den Organen der staatlichen und kommunalen Fürsorge sowie der Freien Wohlfahrtspflege zusammen und vertritt diesen gegenüber und in der Öffentlichkeit die diakonisch-missionarische Arbeit im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.

\*Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

(3) Die Stellungnahme zu Grundsatzfragen, die Übernahme neuer Aufgabengebiete und Fragen der Abgrenzung der Arbeit im diakonisch-missionarischen Bereich sind mit der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck abzustimmen.

(4) Das Diakonische Werk unterstützt und fördert seine Mitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere

in der Diakonie der Gemeinde,  
in der Pflege und Fürsorge für Kinder und Jugendliche,  
für Kranke, Gebrechliche und Alte,  
für Gefährdete und Heimatlose,  
auf allen Gebieten der Jugend- und Sozialhilfe,  
in der Ausbildung und Zurüstung der Mitarbeiter,  
in der diakonisch-missionarischen Öffentlichkeitsarbeit  
sowie in der Ökumenischen Diakonie.

#### § 3

Gemeinnützigkeit

(1) Das Diakonische Werk erfüllt unmittelbar und als Körperschaft im Sinne des § 11, Absatz 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke.

(2) Etwasige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf für Verwaltungsaufgaben unverhältnismäßig hohe Vergütungen erhalten oder auf sonstige Weise begünstigt werden.

#### § 4

Mitglieder sind:

- a) die Kirchengemeinden
- b) die jeweiligen Leiter der Einrichtungen des Diakonischen Werkes.

#### § 5

(1) Mitglieder können werden:

Andere Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Anstalten Einrichtungen und Werke.

(2) Voraussetzung für deren Mitgliedschaft ist, daß sie sich der Erfüllung des Diakonischen Auftrages der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck, einer anderen evangelischen Kirche oder Freikirche verbunden wissen und daß sie die Bedingungen für die Anerkennung als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich im Sinne der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes erfüllen.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Im Falle der Ablehnung ist die Anrufung des Hauptausschusses zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist.

(4) Die Mitglieder sind berechtigt, sich als Einrichtungen des Diakonischen Werkes zu bezeichnen und das Zeichen der Inneren Mission zu führen.

(5) Die Mitglieder haben ihre Satzung dem Diakonischen Werk in Abschrift einzureichen. Von jeder Satzungsänderung ist dem Diakonischen Werk Mitteilung zu machen.

(6) Mitglieder, die die Voraussetzungen des Absatz 2 nicht mehr erfüllen oder sich beharrlich weigern, ihren satzungsgemäßen Pflichten nachzukommen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Hauptausschuß und bei Widerspruch des ausgeschlossenen Mitgliedes die Hauptversammlung.

#### § 6

Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben sich an der Durchführung der von dem Vorstand beschlossenen öffentlichen Sammlungen zu beteiligen.

(2) Das Diakonische Werk erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge nach einer vom Hauptausschuß festzulegenden Beitragsordnung.

#### § 7

Organe

Organe des Diakonischen Werkes sind:

1. Die Hauptversammlung,
2. der Hauptausschuß,
3. der Vorstand.

#### § 8

Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Diakonischen Werkes.

(2) Zur Hauptversammlung entsenden die in § 4 und § 5 genannten Mitglieder je einen Vertreter.

(3) Der Hauptversammlung gehören ferner an die Mitglieder des Hauptausschusses.

(4) Jedes Mitglied der Hauptversammlung hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht ausgeübt werden. Jeder Bevollmächtigte kann nur ein Mitglied der Hauptversammlung vertreten.

## § 9

### Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes,
2. die Berufung von Mitgliedern des Hauptausschusses,
3. den Austausch von Erfahrungen auf allen Gebieten der diakonisch-missionarischen Arbeit,
4. die Beratung und Beschlußfassung über Grundsatzfragen der Arbeit des Diakonischen Werkes,
5. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Diakonischen Werkes.

## § 10

### Tagungen der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie ist zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen, wenn mindestens 15 Mitglieder dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen. In diesem Fall muß die Tagung innerhalb von zwei Monaten stattfinden.

(2) Die Hauptversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen und geleitet.

(3) Jede ordnungsmäßig berufene Hauptversammlung ist beschlußfähig; bei der Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung ist jedoch die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder notwendig.

(4) Ist eine Hauptversammlung nach Absatz 3 Satz 2 nicht beschlußfähig, so ist die nächste innerhalb von 6 Wochen mit derselben Tagesordnung einberufene Tagung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Diakonischen Werkes bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## § 11

### Hauptausschuß

(1) Dem Hauptausschuß gehören an:

- a) Mindestens 8, höchstens 12 von der Hauptversammlung aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, von denen zwei in der geschlossenen, eins in der halboffenen, eins in der offenen Fürsorge und die weiteren in den Gemeinden tätig sein sollen,
- b) der Bischof der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck,
- c) der leitende Verwaltungsbeamte der Kirchenkanzlei und ein weiteres Mitglied der Kirchenleitung,
- d) zwei Mitglieder der Synode, die von dieser gewählt werden,
- e) der geschäftsführende Pastor,
- f) der Vorsitzende des Diakonischen Beirates,
- g) bis zu drei weitere von dem Hauptausschuß zu berufende Männer oder Frauen aus dem öffentlichen Leben in der Hansestadt Lübeck.

(2) Die Amtsdauer des Hauptausschusses beträgt 6 Jahre. Die gewählten und berufenen Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Scheidet ein gewähltes oder berufenes Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

## § 12

### Aufgaben des Hauptausschusses

Der Hauptausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlußfassung über die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete,
- b) Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern (§ 5 Absatz 3, Satz 2 und Absatz 6),
- c) Wahlen von Mitgliedern des Vorstandes,
- d) Mitwirkung bei der Berufung des geschäftsführenden Pastors des Diakonischen Werkes,
- e) Beschlußfassung über die Beitragsordnung,

f) Genehmigung von Vorstandsbeschlüssen, die über den Rahmen der gewöhnlichen Geschäftsführung hinausgehen,

g) Beschlußfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan des Diakonischen Werkes,

h) Genehmigung der Jahresrechnung des Diakonischen Werkes sowie Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,

i) Erlaß von Richtlinien für die Geschäfts- und Kassenführung der eigenen Einrichtungen,

k) Genehmigung der Haushaltspläne und Entlastung der Jahresrechnungen der vom Diakonischen Werk geschaffenen Einrichtungen,

l) Bestellung von Rechnungsprüfern.

## § 13

### Sitzungen des Hauptausschusses

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft den Hauptausschuß nach Bedarf ein, mindestens aber einmal jährlich. Die Einladungen ergehen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen.

(2) Der Vorsitzende muß den Hauptausschuß binnen 6 Wochen einberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt.

(3) Der Hauptausschuß wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei der Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes (§ 12, Buchstabe h) haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

## § 14

### Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) Zwei vom Hauptausschuß aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder,
- b) der leitende Verwaltungsbeamte der Kirchenkanzlei,
- c) der Vorsitzende des Diakonischen Beirates,
- d) der geschäftsführende Pastor.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von dem Vorstand aus seiner Mitte gewählt; sie bedürfen der Bestätigung der Kirchenleitung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck. Der geschäftsführende Pastor kann nicht zum Vorsitzenden gewählt werden.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 6 Jahre. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und der geschäftsführende Pastor. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(6) Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens 10 Tagen. Der Vorsitzende hat den Vorstand binnen 3 Wochen einzuberufen, wenn drei Mitglieder oder der geschäftsführende Pastor dies beantragen.

(7) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 15

### Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand sorgt dafür, daß die Arbeit des Diakonischen Werkes nach den Beschlüssen und Richtlinien der Hauptversammlung und des Hauptausschusses durchgeführt wird.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) Die Entscheidung über alle Fragen, die nicht satzungsgemäß dem Hauptausschuß und der Hauptversammlung vorbehalten sind,
- b) Anstellung und Entlassung der Mitarbeiter in den eigenen Einrichtungen sowie der Erlaß von Dienstanweisungen,
- c) Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsstelle auf Vorschlag des geschäftsführenden Pastors,
- d) Vorbereitung des Haushaltsplanes und Erstellung der Jahresrechnung des Diakonischen Werkes,

e) Feststellung der Haushaltspläne und Prüfung der Jahresrechnungen der vom Diakonischen Werk geschaffenen Einrichtungen.

(3) Für Ankauf, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie für die Aufnahme von Krediten, die über den Rahmen der gewöhnlichen Geschäftsführung hinausgehen, ist die Zustimmung des Hauptausschusses und der Kirchenleitung erforderlich.

#### § 16

##### Geschäftsführung

(1) Der geschäftsführende Pastor wird von der Kirchenleitung in Fühlungnahme mit dem Hauptausschuß in die Rechtsstellung eines landeskirchlichen Pastors hauptamtlich berufen. Er ist berechtigt, den Titel Direktor zu führen.

(2) Er ist für die ordnungsmäßige Geschäftsführung innerhalb des Diakonischen Werkes und der eigenen Einrichtungen verantwortlich. Er hat Weisungsbefugnis über die Mitarbeiter der Geschäftsstelle und der innerhalb des Diakonischen Werkes bestehenden eigenen Einrichtungen.

(3) Er hat im Rahmen der ihm vom Vorstand erteilten Vollmachten die Vertretung des Diakonischen Werkes in allen Angelegenheiten, insbesondere in dem Diakonischen Werk „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland“, der nordelbischen Diakonie sowie gegenüber den staatlichen und kommunalen Stellen und der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände.

#### § 17

##### Geschäftsstelle

(1) Zur Durchführung seiner Arbeit bedient sich das Diakonische Werk einer Geschäftsstelle.

(2) Die Geschäftsstelle wird von dem geschäftsführenden Pastor geleitet.

(3) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden nach Maßgabe des landeskirchlichen Stellenplanes auf Vorschlag des Vorstandes von der Kirchenleitung berufen und entlassen.

(4) Bei Urkunden führt die Geschäftsstelle ein vom Hauptausschuß genehmigtes Dienstsiegel.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 18

##### Niederschriften

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung, des Hauptausschusses und des Vorstandes sind Niederschriften aufzunehmen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden, dem geschäftsführenden Pastor des Diakonischen Werkes und dem Protokollführer zu unterschreiben. Sie sind bei der Geschäftsstelle aufzubewahren.

#### § 19

##### Finanzierung der Arbeit des Diakonischen Werkes

(1) Die zur Durchführung der Aufgaben des Diakonischen Werkes nötigen Mittel sind durch Zuschüsse der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck, Beiträge der Mitglieder, durch Sammlungen, Opfer und Spenden sowie durch Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln aufzubringen.

(2) Die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck hat das Recht, die sach- und ordnungsmäßige Verwendung ihrer Zuschüsse an das Diakonische Werk und seine Einrichtungen durch eigene Beauftragte nachprüfen zu lassen.

#### § 20

##### Schlußbestimmungen

(1) Die Satzung sowie Satzungsänderungen bedürfen der Bestätigung durch ein Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck. Das gleiche gilt für die Auflösung des Diakonischen Werkes.

(2) Bei Auflösung des Diakonischen Werkes fällt das gesamte vorhandene Vermögen der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck zu mit der Verpflichtung, es im Sinne der bisherigen Zwecke zu verwenden.

#### § 21

##### Übergangsbestimmungen

Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 9. Dezember 1964 beschlossen worden.

#### Kirchengesetz

betr. Umgemeindungen im Bereich der Kirchengemeinden St. Martin und St. Georg-Genin vom 23. September 1965

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Die Evang.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins und die Evang.-luth. Kirche in Lübeck haben durch zwischenkirchlichen Vertrag vom 26. Oktober 1964 / 30. Oktober 1964 mit Wirkung vom 1. Januar 1965 folgendes vereinbart:

a) Aus der Kirchengemeinde Krummesse wird in die Kirchengemeinde St. Martin umgemeindet der Gemeindeteil Wulfseck in den Grenzen des zurzeit geltenden Bebauungsplanes. Umgemeindet werden die Straßen

Strecknitzer Tannen,  
Beetenwiese,  
Vorbecks-Riehe,  
Auf dem Vorbeck,  
Im Trentsaal,  
Wulfsdorfer Heide

und der zwischen der Gemarkungsgrenze Strecknitz und der nach Wulfseck führenden Landstraße gelegene Teil der Blankenseer Straße.

b) Aus der Kirchengemeinde St. Georg-Genin werden umgemeindet in die Kirchengemeinde Krummesse

die in der Gemarkung Oberbüssau liegende Landsiedlung Katenland in den Grenzen des zurzeit geltenden Bebauungsplanes mit den Straßen Kronsförder Koppel und Katenland, die benachbarten Anwesen König (Gastwirtschaft und Sägemühle), Teyfel und Künzel sowie das ebenfalls in der Gemarkung Oberbüssau liegende Gärtnereregrundstück Heinisch. Dieser Vertrag wird kirchengesetzlich bestätigt.

#### § 2

Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung.

Das vorstehende von der Synode am 22. September 1965 und von der Kirchenleitung am 23. September 1965 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 5. November 1965

Die Kirchenleitung  
Göbel

## III. Bekanntmachungen

### Richtlinien für die Gewährung von Studiendarlehen und Studienbeihilfen

vom 25. August 1965

Die Ev.-luth. Kirche in Lübeck gewährt an Studierende der Theologie und für im Studium befindliche Kinder der hauptberuflich im Bereich der Landeskirche beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter Studiendarlehen und Studienbeihilfen nach folgenden Richtlinien:

### I. Allgemeines

1. Darlehen und Beihilfen werden auf Antrag gewährt, und zwar nur jeweils für ein Studiensemester. Es können jedoch nur bis zu 2 über den normalen Studiengang hinausgehende Semester berücksichtigt werden.

2. Die Höhe der Darlehen und Beihilfen bemißt sich nach von der Kirchenleitung festgesetzten Grundsätzen im Rahmen der im landeskirchlichen Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

3. Die Anträge sind bis zum 1. Februar für das Sommersemester und bis zum 1. Juli für das Wintersemester unter Verwendung des vorgeschriebenen Formblattes zu stellen.

Eine Bescheinigung über eine Seminararbeit (Pro- oder Hauptseminar) – ausnahmsweise 2 Fleißzeugnisse – ist einzureichen. Über die Anträge entscheidet die Kirchenkanzlei. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

4. Bei der Entscheidung über die Anträge sind das Vermögen des Studierenden und der zu seinem Unterhalt Verpflichteten sowie deren Einkünfte, insbesondere auch von anderen Stellen gewährte oder zu erwartende Ausbildungsbeihilfen zu berücksichtigen.

## II. Studiendarlehen

1. Studiendarlehen können gewährt werden:

- a) an Studierende der Theologie, die in der bei der Kirchenleitung geführten Liste eingetragen sind,
  - b) an hauptberuflich im Bereich der Landeskirche tätige kirchliche Mitarbeiter, sofern und solange mindestens zwei ihrer Kinder sich gleichzeitig im Studium befinden.
2. Es wird ein Darlehensvertrag abgeschlossen. Studiendarlehen sind unverzinslich.

3. Die Verpflichtung zur Rückzahlung des Darlehens beginnt mit dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem der Studierende seine Ausbildung beendet hat.

4. Studierende der Theologie sind von der Rückzahlungsverpflichtung befreit, wenn sie nach Ablegung ihrer 2. theologischen Prüfung mindestens 5 Jahre im Dienst der Landeskirche gestanden haben. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Rückzahlungsverpflichtung.

## III. Studienbeihilfen

1. Studienbeihilfen können gewährt werden an die unter II, 1b) genannten kirchlichen Mitarbeiter für Kinder, die sich mindestens im 4. Studiensemester befinden.

2. Studierende der Theologie (II 1a) erhalten Studienbeihilfen zur Beschaffung von Fachliteratur.

## IV. Schlußbestimmungen

1. Für eine andere Ausbildung zum kirchlichen Dienst (Diakone, Gemeindeglieder(innen), Kirchenmusiker, Religionslehrer, Mitarbeiter im Verwaltungsdienst) können diese Richtlinien ganz oder teilweise angewendet werden.

Ziff. II 4) gilt für Religionslehrer mit der Maßgabe, daß sie im Bereich der Landeskirche im Schuldienst zum Einsatz kommen und tatsächlich Religionsunterricht erteilen.

2. Bereits bewilligte Darlehen sind unter Berücksichtigung dieser Richtlinien umzustellen.

3. Die Kirchenleitung kann in Härtefällen Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen.

4. Diese Richtlinien gelten ab 1. Januar 1966.

Sie treten an die Stelle der Richtlinien vom 18. Juli 1956 (KABl. S. 46).

Die vorstehenden von der Kirchenleitung am 25. August 1965 beschlossenen Richtlinien werden hiermit veröffentlicht.

Lübeck, den 5. November 1965

Die Kirchenkanzlei  
Göbel

Die neuerrichtete Kapelle in Dänischburg hat den Namen:  
„Evangelisch-lutherische St. Paulus-Kapelle  
Lübeck-Dänischburg“

erhalten.

Die Kirchenleitung  
Göbel

# IV. Kirchliche Organe

## Kirchenleitung

Auf eigenen Wunsch aus der Kirchenleitung ausgeschieden ist:

Pastor Roland Groß.

Als Nachfolger in die Kirchenleitung gewählt wurde:  
Pastor Karlheinz Stoll.

## Synode

Durch Wahl zum Mitglied der Kirchenleitung ist aus der Synode ausgeschieden:  
Pastor Karlheinz Stoll.

Durch Ausscheiden aus der Kirchenleitung zur Synode zurückgetreten ist:  
Pastor Roland Groß.

Aus der Synode ausgeschieden ist der seinerzeit als Vertreter für Pastor Roland Groß gewählte  
Pastor Georg Schmidt.

Zur Synode gewählt wurden:  
Pastor Walter Ahrens mit einer Wahlzeit bis 1969  
Pastor Dr. Klaus Gruhn, mit einer Wahlzeit bis 1966, für den durch Wahl in die Kirchenleitung aus der Synode ausgeschiedenen Pastor Karlheinz Stoll.

## Ständiger Ausschuß der Synode

Durch Wahl zum Mitglied der Kirchenleitung ist aus dem Ständigen Ausschuß ausgeschieden:  
Pastor Karlheinz Stoll.

In den Ständigen Ausschuß gewählt wurde:  
Pastor Roland Groß.

## Wahlkollegium

Gemäß § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Wahl des Bischofs und der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung.

Nachdem die Wahl vom Geistlichen Ministerium durchgeführt worden ist, setzt sich das Wahlkollegium wie folgt zusammen:

Von der Synode wurden gewählt:  
Rektor Hans Kolz,  
Oberstudienrat i. R. Fritz Möhler,  
Frau Antje Runde,  
Landgerichtsrat Johannes Schmidt,  
Landgerichtsdirektor Dr. Ernst Timm.

Vom Geistlichen Ministerium wurden gewählt:  
Pastor Walter Ahrens,  
Pastor Dietrich Gottschewski,  
Pastor Roland Groß.

Als Stellvertreter:  
Pastor Otfried Gerhards,  
Pastor Werner Heilmann,  
Pastor Helmuth Stachel.

## Vertretung der Pfarrerschaft

Gemäß § 23 des Kirchengesetzes über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Kirche.

Vom Geistlichen Ministerium wurden mit einer Amtszeit bis 1968 gewählt:  
Pastor Werner Heilmann,  
Pastor Gottfried Pangritz,  
Pastor Helmuth Stachel.

## Landeskirchliche Disziplinkammer

Ausgeschieden ist:  
Landgerichtsdirektor Dr. Martin Bahls.

Zum Vorsitzenden bestellt wurde:  
Rechtsanwalt Wilhelm Kähler  
(bisher stellvertretender Vorsitzender)

Zum stellvertretenden Vorsitzenden bestellt wurde:  
Landgerichtsrat Dr. Herbert Tietgen.

Die Landeskirchliche Disziplinarkammer setzt sich wie folgt zusammen:

Rechtsanwalt Wilhelm Kähler,  
Vorsitzender  
Landgerichtsrat Dr. Herbert Tietgen,  
Stellvertreter  
Amtsgerichtsrat i. R. Dr. Ernst Marung,  
rechtskundiger Beisitzer  
Landgerichtsrat Johannes Schmidt,  
Stellvertreter  
Prof. Dr. med. Ernst Jeckeln,  
nichtgeistlicher Beisitzer  
Uhrmachermeister Paul Behrens,  
Stellvertreter  
Pastor Heinz Krause,  
geistlicher Beisitzer  
Pastor Georg Pautzke,  
Stellvertreter  
Pastor Henning Paulsen,  
geistlicher Beisitzer  
Pastor Martin Heseckiel,  
Stellvertreter

#### Beirat für den kirchlichen Dienst an den Seeleuten

Ausgeschieden ist:  
Armin von Hoerschelmann.

#### Kirchenvorstände

Am 20. Juni 1965 haben die verfassungsmäßigen Neuwahlen zu den Kirchenvorständen stattgefunden. Dem Kirchenvorstand gehören nach dem Stand vom 1. Juli 1965 an:

#### St. Marien

Pastor Dr. Lewerenz, Vorsitzender  
Pastor Matz, stellv. Vorsitzender  
Bischof Prof. Dr. Meyer, D. D.  
Pastor Dr. Thilo

Möhler, Fritz, Kirchmeister	Hagen, Else
Behrens, Paul	Honold, Werner
Berkenin, Wilhelm	Laue, Ingeborg
von Borries, Kaspar	Meyer-Hoeven, Hans-Jürg.
Brand, Carl	Saltzwedel, Dr. Rolf
Brüggen, Dr. Hinrich	Schmidt, Dr. Walter
Göbel, Werner	Weimann, Dr. Horst

#### St. Jakobi

Pastor Heilmann, Vorsitzender  
Pastor Apelt, stellv. Vorsitzender

Kroeger, Dipl.-Ing. Johan, Kirchmeister	John, Margot
Brenneke, Johannes	Kolz, Hans
Cassebaum, Hans-Ulrich	Möller, Jakob
Crasemann, Otto	Tietgen, Dr. Herbert
Grusnick, Bruno	Westphal, Heinrich
	Zastrow, Lena

#### St. Aegidien

Pastor Paulsen, Vorsitzender  
Pastor Gerhardi, stellv. Vorsitzender  
Pastor Richter

Reinke, Paul, Kirchmeister	Groth, Jürgen
Altstaedt, Dr. Hanna	Höfmann, Johanna
Bade, Peter	Holzhüter, Fritz
Bessau, Clara	Kern, Gertrud
Böhls, Hans	Meiners, Dr. Wilhelm
Dannien, Kuno	Nitschke, Kurt
Geyer, Hans	Will, Hans Karl

#### Dom/St. Petri

Pastor Gottschewski, Vorsitzender  
Pastor Groß, stellv. Vorsitzender  
Senior Jansen

Igel, Willy, Kirchmeister	Scharnberg, Kurt
Behrens, Werner	Sielemann, Wilfried
Drude, Gisela	Stallmann, Paula
Gehrmann, Dr. Horst	Wiese, Hermann
Graf, Charlotte	Zeit, Eberhard
Kröger, Elisabeth	

#### Auferstehung

Pastor Dr. Gruhn, Vorsitzender  
Hark, Fritz, Kirchmeister  
Altrock, Heinrich  
Friede, Alfred  
Knoop, Margarete  
Kruse, Klaus  
Modersitzki, Fritz  
Schoof, Charlotte  
Schulz-Ankermann,  
Johannes

#### Bodelschwingh

Pastor Grube, Vorsitzender  
Pastor Harloff  
Gloede, Günther, Kirchmeister  
Bollmann, Karl-Heinz  
Dettmann, Jürgen  
Finnern, Ewald  
Klitzing, Siegfried  
Nieschalk, Hans-Willi  
Paulsen, Wolfgang  
Ristow, Susanne  
Scheu, Peter  
Zorn, Erwin

#### Bugenhagen

Pastor Paul, Vorsitzender  
Krüger, Albert, Kirchmeister  
Baarck, Emil  
Buchholz, Helene  
Carbe, Paul  
Krakow, Jürgen  
Morgenstern, Wilhelm  
Schulz, Herta

#### St. Christophorus

Pastor Dr. Gürtler, Vorsitzender  
Pastor Dr. Janssen, stellv. Vorsitzender  
Hübner, Paul, Kirchmeister  
Bring, Rudolf  
Buck, Erhard  
Gonell, Kurt  
Grüneberg, Gerhard  
Heuer, Willi  
von Kanitz, Irma  
Krabetz, Elfriede  
Nagel, Luise  
Schönfeld, Wilhelm  
Stabernack, Arthur  
Sternke, Harri

#### Dreifaltigkeit

Pastor Hollert, Vorsitzender  
Schmidt zur Nedden,  
Dr. Hermann, Kirchmeister  
Belke, Hugo  
Engelbrecht, Ewald Heinz  
Göbel, Anneliese  
Rauter, Siegfried  
Treichel, Charlotte  
Wagner, Albert

#### St. Georg-Genin

Pastor Dr. Hölzer, Vorsitzender  
Pastor Gorgs, stellv. Vorsitzender  
Schmidt, Johannes, Kirchmeister  
Danckwardt, Friedrich Karl  
Dickhaeuser, Ursula  
Dreerkmann, Albert  
Etschmann, Paul  
Gebhardt, Ernst  
Heise, Luise  
Milbradt, Editha  
Saul, Karl  
Schlüter, Theodor  
Wilke, Friedrich  
Zahn, Walter

#### St. Gertrud

Pastor Dr. Scheunemann, Vorsitzender  
Tappe, Karl, Kirchmeister  
Altmann, Werner  
von Arnim, Hermý  
Bünger, Herbert  
Carus, Dr. Erich  
Grell, Hermann  
Hagemann, Luise  
Heim, Erich  
Herzog, Dietrich  
von Hoerschelmann, Armin  
Mekelburg, Fritz

#### St. Jürgen

Pastor Ohm, Vorsitzender  
Pastor Krause, stellv. Vorsitzender  
Pastor Stoll  
Prüßmann, Karl-Heinrich,  
Kirchmeister  
Bader, Margarete  
Brandt, Boi  
Buuck, Heidi  
Dittmann, Gerhard  
Ekhoff, Elli  
Hauschild, Otto  
Jesse, Hans  
Kroeger, Dr. Gert  
Pfähler, Hartmut  
Runde, Antje  
Schmidt, Dr. Hans  
Schmidt, Johannes  
Wiese, Hermann

#### Kreuz

Pastor Heseckiel, Vorsitzender  
Pastor Schmidt  
Bendrath, Willy, Kirchmeister  
Gode, Henny  
Grambow, Hilde  
Hagedorn, Wilhelm  
Jäde, Rolf  
Klinck, Siegfried  
Krause, August  
Lindner, Wilhelm  
Mindemann, Elfriede  
Polle, Gustav  
Rambau, Hans  
Tresselt, Klaus

### St. Johannes, Kücknitz

Pastor Paucke, Vorsitzender  
Pastor Benke  
Brix, Heinrich, Kirchmeister  
Albrecht, Erich  
Degener-Böning, Gustav  
Groneberg, Emil  
von Holt, Hasso  
Langhans, Walter  
Loose, Hermann  
(Ehrenvorsteher)  
Mammitzsch, Werner  
Staupe, Rudolf  
Wennde, Richard  
Zunk, Helga

### St. Lorenz

Pastor Brauer, Vorsitzender  
Pastor Siemers, stellv. Vorsitzender  
Steinhagen, Hans, Kirchmeister  
Behrmann, Ferdinand  
Bolzmann, Hans  
Drechsler, Walter  
Ernst, Karl  
Hansen, Gerda  
Helm, Dietrich  
Kriese, Kurt  
Möller, Hermann  
Ogilvie, Bernhard  
Stehlmann, Erika  
Zengel, Horst

### St. Lukas (Krankenhausgemeinde)

Pastor Kalkofen, Vorsitzender  
Pastorin Eycke  
Habeck, Wilhelm, Kirchmeister  
Achenbach, Else  
Bombien, Hildegard  
Bundt, Brigitte  
Hering, Dr. Wolfgang  
Krenz, Friedea  
Loß, Erna  
Mundt, Hildegard  
Prieß, Wilhelm  
Schütt, Walter  
Türk, Irmgard  
Weinreich, Dr. Jürgen

### Luther

Pastor D. Gülzow, Vorsitzender  
Pastor Pautzke, stellv. Vorsitzender  
Pastor Langhammer  
Häuer, Christian, Kirchmeister  
Berndt, Hans-Günther  
Christoph, Lebrecht  
Hein, Paula  
Kamberg, Kurt  
Koch, Heinrich  
Schleuß, Erwin  
Sellin, Erika  
Skaide, Erika  
Wegner, Ewald  
Widow, Frida  
Zimmer, Dr. Carl-Gustav

### St. Markus

Pastor Tappe, Vorsitzender  
Pastor Dyballa, stellv. Vorsitzender  
Metelmann, Hans, Kirchmeister  
Drescher, Paul  
Ernst, Wolfgang  
Gradetzke, Paul  
Holland, Friedrich  
Kapanke, Klara  
Klaass, Frieda  
Limberg, Elmar  
Marquardt, Wilhelm  
Newiger, Dietrich  
Raschdorf, Willi  
Ulmer, Ruth

### St. Martin

Pastor Ruhberg, Vorsitzender  
Pastor Kieseritzky, stellv. Vorsitzender  
Pastor Bendrath  
Pastor Segsneider  
Schmidt, Joachim, Kirchmeister  
Borchers, Hans-Dieter  
Freund, Walter  
Friedrich, Wilhelm  
Neumann, Hilda  
Nissen, Anke  
Peeck, Hans-Jürgen  
Schumacher, Helmut-Ernst  
Ziebell, Harry  
Zielke, Günther

### St. Matthäi

Pastorin Dr. Haseloff, Vorsitzende  
Pastor Pangritz, stellv. Vorsitzender  
Pastor Philipp  
Goethe, Dietrich, Kirchmeister  
Bruhns, Dr. Hans-Joachim  
Döring, Paul  
Ehlert, Gerhard  
Etterich-Rätz, Willy  
Harder, Marie  
Mecklenburg, Carl-Ludwig  
Pagel, Hugo  
Rönnecke, Werner  
Schwarz, Else  
Timm, Margarete  
Uecker, Erwin

### Melanchthon

Pastor Klugkist, Vorsitzender  
Superintendent i. R. Hanne,  
stellv. Vorsitzender und Kirchmeister  
Apelt, Richard  
Kairies, Horst  
Karstadt, Ruth  
Menzel, Otto  
Oldenburg, Walter  
Reinhardt, Frank  
Schröder, Walter  
Waack, Paul  
Wichmann, Georg  
Wiencke, Günther

### St. Michael

Pastor Seemann, Vorsitzender  
Pastor Lange, stellv. Vorsitzender  
Pfau, Julius, Kirchmeister  
Dieckelmann, Johannes  
Eckermann, Adolf  
Gahrman, Eberhard  
Hansberg, Hans  
Klug, Max  
Kroll, Fritz  
Liebmann, Rudolf  
Marks, Wilhelm  
Ristau, Berta  
Schmidt, Georg  
Schrammen, Klaus  
Wallender, Hilmar

### Paul Gerhardt

Pastor Loerbroks, Vorsitzender  
Pastor Ahrens, stellv. Vorsitzender  
Clemens, Dr. Erich, Kirchm.  
Großschuff, Elly  
Grunwald, Rosali  
Kahns, Werner  
Lehmann, Ingeborg  
Nevermann, Rudolf  
Sehlke, Günter  
Simmersbach, Hugo  
Studer, Erika  
Vetter, Wilhelm  
Völsing, Werner  
Voß, Walter

### St. Philippus

Pastor Waack, Vorsitzender  
Pastor Diebenkorn, stellv. Vorsitzender  
Meseck, Robert, Kirchmeister  
Clemens, Dora  
von Dombrowski, Arnold  
Dziuk, Johanna  
Jaecks, Gerhard  
Karsten, Helmut  
Krüger, Lydia  
Kühn, Peter  
Lemke, Klaus  
von Loeper, Hans-Ulrich  
Rediske, Frieda  
Sädler, Willi

### Schlutup

Pastor Wulff, Vorsitzender  
Pastor Dr. Dreyer  
Bade, Heinrich, Kirchmeister  
Braasch, Manfred  
Gäfke, Otto  
Gödecke, Ernst  
Herbst, Eduard  
Höhne, Friedrich  
Kranz, Hans  
Manthey, Ernst  
Rinsche, August  
Scholz, Wilhelm  
Vorpahl, Erna  
Voß, Heinrich

### St. Stephanus

Pastor Fisch, Vorsitzender  
Pastor Prey  
Bahr, Wilhelm, Kirchmeister  
Gramm, Werner  
Gundermann, Friedrich  
Harm, Ernst-Ulrich  
Möller, Heinrich  
Pieske, Gerhard  
Reinke, Johannes  
Sötje, Anna  
Stegmann, Peter  
Taube, Irmgard  
Tegtmeier, Ilse  
Thiemann, Kurt

### St. Thomas

Pastor Dr. Witt, Vorsitzender  
Pastor Kaiser, stellv. Vorsitzender  
Wilcken, Friedrich, Kirchm.  
Bahrtdt, Ursula  
Bladow, Claus  
Böckenhauer, Elisabeth  
Fasel, Werner  
Froese, Bruno  
Klockmann, Dora  
Koch, Wolfgang  
Pauls, Adele  
Schiemann, Gustav  
Schmidt, Hans  
Wahnes, Dr. Günther

### Travemünde

Pastor Stachel, Vorsitzender  
Pastor Meyer  
Pastor Reinholtz  
Meyer, Anton, Kirchmeister  
Behrens, Fritz  
Bernstein, Herbert  
Dechsling, Heinz  
Groth, Charlotte  
Nitz, Curt  
Podjaski, Ingeborg  
Schröder, Dr. Ernst  
Seemann, Cuno  
Stöckling, Karl-Heinz  
Wolter, Karl

**Nusse**

Pastor Uter, Vorsitzender

Plate, Hans, Kirchmeister	Molz, Dietrich
Behnke, Friedrich	Nehls, Adolf
Brinkmann, Theodor	Schmidt, Hans
Brügmann, Hermann	Siemers, Paul
Groth, Herbert	Thalmann, Siegfried
Groth, Otto	Theurer, Gertrud
Litzenroth, Werner	Weiß, Helene

**Behlendorf**

Pastor Ritterhoff, Vorsitzender

Martens, Adolf, Kirchmeister	Lüdemann, Herbert
Cohrs, Johannes	Oelers, Otto
Hemping, Ernst	Ragge, Fritz
Klein, Gertrud	Rönck, Adolf
Laatz, Heinrich	Tiedemann, Herbert

## V. Personalnachrichten

### Pastoren

Verstorben:  
Pastor i. R. Walter Fischer  
am 7. April 1965

Aus seinem Amt als Beauftragter für das Posaunenwerk ausgeschieden ist:  
Pastor Roland Groß

Zum Beauftragten für das Posaunenwerk bestellt wurde:  
Pastor Werner Heilmann

Als Predigtstätte zugewiesen wurde dem Sozialpastor Georg Schmidt – bisher zugeordnet St. Jakobi – die Kirche Kücknitz.

Zum landeskirchlichen Beauftragten für apologetische Fragen wurde bestellt:  
Pastor Detlef Bendrath

### Erste theologische Prüfung

Die erste theologische Prüfung haben bestanden die Kandidaten:  
Peter Cornelius Jansen,  
Walter Hesekei,  
Frank Eggert.

### Vikare

In die Vikarsausbildung übernommen wurden die Kandidaten:  
Peter Cornelius Jansen,  
Walter Hesekei,  
Frank Eggert.

### Theologiestudenten

In die Liste der Theologiestudenten wurden eingetragen:  
stud. theol. Dieter Döring  
stud. theol. Winfried Groß,  
stud. theol. Hans Albert Preuß.

Aus der Liste gestrichen wurden:  
stud. theol. Horst Poleske,  
stud. theol. Volkmar Weiß.

### Kirchenmusiker

In Würdigung seiner Verdienste um die Kirchenmusik hat die Kirchenleitung Professor Walter Kraft – Organist an St. Marien – den Titel Kirchenmusikdirektor verliehen.

Als Chorleiter und Organist angestellt wurden:  
Ortrud Clauß, St. Christophorus,  
Klaus Pawlack, Dreifaltigkeit.

### Gemeindehelfer

Aus dem Gemeindedienst ausgeschieden sind:  
Gemeindehelferin Lisbeth Nitsch, St. Jakobi,  
Gemeindehelferin Ruth Philippzik, St. Matthäi.

Für den Gemeindedienst angestellt wurden:  
Gemeindehelferin Margot Schwiem, St. Matthäi,  
Pfarrhelferin Annegret Duve, Travemünde.

### Kirchendiener

Verstorben:  
Kirchenvogt Walter Prieß, St. Marien,  
am 6. November 1964.

Ausgeschieden sind:  
Walter Fraasch, St. Aegidien,  
Margarete Schnierda, St. Christophorus.

Angestellt wurden:  
Walter Fraasch als Kirchenvogt von St. Marien,  
Walter Prinz, St. Aegidien,  
Ulrich Riedler, St. Christophorus.

### Kirchenkanzlei

Kircheninspektor August Engel wurde die Amtsbezeichnung Kirchenoberinspektor verliehen.

In den Ruhestand getreten sind:  
Kirchenobersekretärin Lotte Zitzlaff,  
Kirchenoberinspektor August Engel,  
Hans Jessen, Angestellter,  
Arthur Block, Angestellter.

Ausgeschieden sind:  
Hannelore Reichel,  
Gisela Schroeder.

Ernannt wurden:  
Kirchensekretär Heinz-Jochen Rose zum Kirchenobersekretär.  
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf:  
Kirchenassistent Norbert Brandenburg,  
Kirchenassistent Thomas Heddinga.

Angestellt wurden:  
Ellen Woigksch, Psychagogin  
Erziehungsberatungsstelle  
Lisbeth Nitsch,  
Landeskirchliche Pfarrstelle für Frauenarbeit  
Ruth Philippzik,  
Kurleiterin für Müttererholung  
Rosemarie Sommer,  
Ingrid Dutte,  
Margarete Morgner.

### Christophorus Haus Bäk bei Ratzeburg

Ausgeschieden ist:  
Margit von Arnoldi, Heimleiterin.

Angestellt wurde:  
Rosemarie Krüger, Heimleiterin.

## VI. Mitteilungen